Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2021/1199

Der Oberbürgermeister

/V-TBL-IR-la
Dezernat/Fachbereich/AZ

30.11.2021
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Rat der Stadt Leverkusen	13.12.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:
14. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 16.11.2021 in anliegender Form einstimmig beschlossene Satzung zur 14. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) zur Kenntnis.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle: Finanzposition:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2022
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:
☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €**
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**: €**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Die Stadt Leverkusen hat den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) gemäß § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ das Recht auf Erlass von eigenen Satzungen eingeräumt.

Beim Erlass von Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat der TBL jedoch gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen. Zur Ausübung dieses Weisungsrechtes wird dem Rat der Stadt Leverkusen der vom Verwaltungsrat der TBL am 16.11.2021 gefasste Beschluss mit anliegender Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

VR 706 Straßenreinigungssatzung 2022 NEU

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 706

Der Vorstand		**Zur Beschlussfassung an**
TBL-694-go		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
20.10.2021		☒ **öffentlich**
Datum		☐ **nichtöffentlich**

Betrifft **14. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)**

Beschlussentwurf Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

Herwig
(Vorstand)

88. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 16.11.2021
14. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung), VR 706

Beschluss:
Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

einstimmig

16.11.2021; Gotzmann
(stellv. Schriftführer)

Begründung:

Änderung des Straßenverzeichnisses

A. Teil I des Straßenverzeichnisses

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1):

1. Schlebusch

   Am Jägerhof

   Neuaufnahme:
   Nach erfolgter Widmung der Straße ist sie in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Da in der Straße keine Wendemöglichkeit besteht und ein Rückwärtsausfahren aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt ist, werden die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben auf die Anlieger übertragen.

   Am Scherfenbrand

   Änderung:
   Nach erfolgter Widmung der Straße vom Freudenthaler Weg an bis zum Haus Nr. 198 ist das Straßenreinigungsverzeichnis anzupassen. Da die Stichstraßen bei Haus Nr. 170a und Nr. 180 mit Kopfsteinpflaster gepflastert sind, ist eine Reinigung dort mit der Kehrmaschine nicht möglich. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der Stiche werden daher auf die Anlieger übertragen.

2. Rheindorf

   Am Weingarten

   Änderung:
   Nach erfolgter Widmung des Verbindungsweges zwischen den Straßen Am Weingarten und Felderstraße, ist das Straßenreinigungsverzeichnis zu konkretisieren. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung obliegt den Anliegern.

Im Grunde

Änderung:
Die Änderung der Zuständigkeiten für die Reinigung der Straße bis Haus Nr. 11 ist notwendig, da in diesem Teil (Haus Nr. 7 bis 11) der Straße keine Wendemöglichkeit für Lkw besteht und ein Rückwärtsausfahren aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt ist. Die Reinigung und die Winterwartung werden auf die Anlieger übertragen.

Schnepfenflucht

Änderung:
Die Reinigung und die Winterwartung des Verbindungsweges obliegen den Anliegern. Zur klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten ist nach erfolgter Widmung der Straße und des Verbindungsweges, das Straßenverzeichnis entsprechend anzupassen.

3. Hitdorf

Flurstraße

Änderung:
Die im Straßenverzeichnis enthaltene Regelung ist zu berichtigen. Die Flurstraße wird bereits bis zur Grünstraße gereinigt. Die Satzung ist daher anzupassen.

B. Teil II des Straßenverzeichnisses

Keine Änderungen

Die Änderungen treten ab 01.01.2022 in Kraft.

Satzung vom zur 14. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976, S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR" (TBL) vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungs-aufgaben sind wie folgt zu erfüllen: **von den TBL**	**von den Eigentümern**
1	2	3	4	5
		Teil I		
Straßen, Wege und Plätze ohne Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen				
Am Jägerhof	A	1	-	4
Am Scherfenbrand bis Nr. 52 u. 55 ohne Stichstraßen Nr. 36a -38c	HE	1	1	3

Nr. 36a -38c und ab Nr. 56 u. 63 bis Freudenthaler Weg	HE	1	-	4
ab Freudenthaler Weg bis Nr. 198 ohne Stichstraßen bei Nr. 170a und 180	HE	1	1	3
Stichstraßen bei Nr. 170a und 180	HE	1	-	4
Am Weingarten ohne Verbindungsweg zur Felderstraße	A	1	1	3
Flurstraße von Langenfelder Str. bis Grünstraße	A	1	1	3
von Grünstraße bis Schluss	A	1	-	4
Im Grunde bis Nr. 5 und 8 beide Seiten	A	1	1	3
ab Nr. 7 - beide Seiten - bis Schluss	A	1	-	4
Schnepfenflucht bis Nr. 19/20	A	1	1	3
ab Nr. 22 bis Schluss	A	1	-	4

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

A = Anliegerstraße
HE = Haupterschließungsstraße
HG = Hauptgeschäftsstraße
FG = Fußgängergeschäftsstraße
HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

1 = Reinigung der Fahrbahn
2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.

4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.